

Urheberrecht und Wissenschaft in der digitalen Welt – ein kurzer Problemaufriss –

von Dr. jur. Eric W. Steinhauer

Bibliotheksdirektor an der FernUniversität in Hagen

[Einleitungsvortrag zur Podiumsdiskussion zum Thema „Geistes-, Kultur- und Sozialwissenschaften, zwischen Digitalisierung und Urheberrecht“ auf dem Philosophischen Fakultätentag am 28. November 2013 in Hagen]

I. Problemstellung

Über urheberrechtliche Probleme in der Wissenschaft könnte ich lange zu Ihnen sprechen. Ich habe aber nur 20 Minuten Zeit. Meine Aufgabe ist es, Sie über die wesentlichen aktuellen Konfliktlinien in diesem Bereich zu informieren und damit im Sinne einer „Wissensbox“ einen Hintergrund zu schaffen für die anschließende Podiumsdiskussion.

Wir stoßen im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeit auf das Urheberrecht, wenn wir fremde Inhalte für die eigene Arbeit, insbesondere für die eigene Lehre verwenden wollen. Auch wenn wir selbst publizieren, haben wir es mit dem Urheberrecht zu tun. Dabei ist nicht so sehr der Vorgang, einem Verlag Rechte einzuräumen, spektakulär, denn eine Rechteeinräumung an Verlage gab es immer schon. Problematisch wird das Urheberrecht jedoch dann, wenn wir unsere eigenen Veröffentlichungen im Internet zugänglich machen oder in unserer wissenschaftlichen Community kursieren lassen wollen. Auf einen bündigen Begriff gebracht, lassen sich damit zwei Bereiche identifizieren, in denen das Urheberrecht in der wissenschaftlichen Arbeit zum Problem geworden ist, nämlich bei der *Nutzbarkeit* und bei der *Sichtbarkeit* wissenschaftlicher Inhalte.

II. Zwei Bereiche, die kritisch geworden sind: Nutzbarkeit und Sichtbarkeit

1. Nutzbarkeit

Beginnen wir mit der Nutzbarkeit. Ich will mich hier auf die Verwendung von urheberrechtlich geschütztem Material in der Lehre, insbesondere in Semesterapparaten beschränken.

a) Das Problem

In der analogen Welt war der Semesterapparat ein Regalbrett in der Bibliothek. Dort standen ausgewählte Bücher sowie ein Leitz-Ordner mit diversen Kopiervorlagen. Die Bücher stammten aus dem Bestand der Bibliothek und

waren Eigentum der Universität. Studierende konnten darin lesen, als bloßer Werkgenuss ein urheberrechtlich irrelevanter Vorgang, oder Exzerpte und Kopien anfertigen, beides gedeckt durch die Kopierschranke in § 53 UrhG, deren interessante Einzelheiten ich Ihnen erspare. In der analogen Welt jedenfalls war Urheberrecht kein großes Thema bei Semesterapparaten.

Heute gibt es zwar immer noch die Regalbretter in der Bibliothek. Viel lieber aber nutzen wir die Möglichkeiten der netzgestützten Lehre und stellen das gleiche Material, das wir früher in Regale und Ordner gesteckt haben, über geschützte Lehr- und Lernplattformen wie Moodle bereit. Man könnte meinen, dass sei bloß eine technische Modernisierung. Der eigentliche Quantensprung aber, liegt nicht in der bequemen Arbeit mit dem Internet. Er liegt im Urheberrecht.

Mit der Digitalisierung der gedruckten Vorlage verlassen wir nämlich den sicheren Boden des Sacheigentums an den Büchern und damit die urheberrechtliche Wohlfühlzone. Was ist passiert? Durch die Digitalisierung, die für sich schon einen Eingriff in das Vervielfältigungsrecht der Rechteinhaber darstellt, erzeugen wir eine Vorlage, deren weiteres Schicksal darin besteht, in Netzen zu kursieren, was der Urheberrechtler als öffentliche Zugänglichmachung bezeichnet und was wiederum einen Eingriff in Verwertungsrechte darstellt. Und die Studierenden, die in der analogen Welt Bücher aufgeschlagen haben, erzeugen jetzt, wenn sie ein Dokument aufrufen, immer auch eine Kopie. Im Digitalen ist jeder Mausklick, da er stets zu Vervielfältigungen führt, rechtsrelevant. Das Urheberrecht begleitet die digitale Lehre auf Schritt und Tritt. Und wenn wir vom Rechteinhaber keine Lizenz erworben haben, können wir die Werke in einem Semesterapparat nur soweit nutzen, wie urheberrechtliche Schrankenbestimmungen dies gestatten. Dass die gedruckten Bücher als Vorlagen für die Scans in der Regel der Universität gehören, spielt hier keine Rolle mehr.

b) Ein Lösungsansatz: Urheberrechtliche Schrankbestimmungen

Schrankenbestimmungen zu nutzen, ist eine komplizierte Sache. Man muss nicht nur verstehen, was im Gesetz steht, was für sich allein schon schwierig genug ist. Man muss auch noch Vorgaben beachten, die ganz woanders stehen, beispielsweise in einer europäischen Richtlinie. Die Rede ist vom so genannten Drei-Stufen-Test. Danach ist, jedenfalls wird die Ansicht von interessierten Kreisen mit Nachdruck vertreten, eine an sich gegebene Schrankennutzung dann doch nicht erlaubt, wenn sie etwa die normale

Verwertung durch den Rechteinhaber behindert oder seine Rechtsposition in anderer Weise unangemessen benachteiligt. Das sind, bei Licht besehen, recht unscharfe Gummibegriffe, die eine absolut rechtssichere Arbeit in der digitalen Welt kaum zulassen. Das Beste, was man erreichen kann, ist, bildlich gesprochen, eine Fahrt bei gelber Ampel. Das ist unbefriedigend und hemmt den Einsatz zeitgemäßer digitaler Infrastrukturen in der Lehre.

c) Konflikte

Von Seiten der Verleger wird hier geltend gemacht, dass das alles doch kein Problem sei, man müsse eben nur eine entsprechende Lizenz erwerben, dann könne man die gewünschten Materialien doch ganz problemlos nutzen. Das klingt plausibel, führt aber in der Praxis zu einer sehr aufgeblähten Bürokratie, von der Frage der Finanzierung will ich gar nicht reden. Ging man in der analogen Welt in die Bibliothek und stellte den Semesterapparat einfach aus den vorhandenen Büchern zusammen, so muss man in der digitalen Welt, wenn man sich nicht auf das interessante Abenteuer der Schrankenutzung einlassen will, in jedem Einzelfall um einen Rechteerwerb kümmern. Aus diesem Grund fordern etwa die in der Allianz der deutschen Wissenschaftsorganisationen zusammengeschlossenen Akteure eine einfache und verständliche Wissenschaftsschranke, die eine unkomplizierte Nutzung urheberrechtlicher Materialien in Forschung und Lehre ermöglichen soll. Dass Verlage hier um ihre Geschäftsmodelle fürchten, liegt auf der Hand.

In der kommenden Legislaturperiode wird um diese Frage sicher intensiv gerungen werden. Das deutet sich an, wenn man mit Leuten spricht, die ihr Ohr in den richtigen Berliner Runden haben. Im Kern wird es dann um die Frage gehen, ob Verlagsangebote von Gesetzes wegen stets Vorrang haben sollten, was ja hohen Rechercheaufwand verursacht, oder ob man nicht einfach auf den Markt vertrauen darf, da auch eine Schrankenutzung wegen der selbst durchzuführenden Digitalisierung und Verwaltung der Materialien nicht ohne Aufwand ist und insoweit kommerzielle verlegerische Formate durchaus wirtschaftlich interessant sein können. Die Funktion der Schrankenbestimmung wäre dann in vielen Fällen nur noch die, eine Art Überdruckventil gegen zu hohe Renditeerwartungen von Verlagsseite zu sein, nach dem Motto: Wenn es zu teuer wird, dann machen wir es eben selbst!!

Damit hätten wir in groben Strichen die Konfliktlinien bei der Nutzung urheberrechtlich geschützter Materialien in der mehr und mehr digital arbeitenden Lehre umschrieben.

2. Sichtbarkeit

Kommen wir nun zum zweiten Problembereich, der Sichtbarkeit der eigenen Arbeiten in digitalen Kontexten, insbesondere im Internet oder in größeren Fach-Communities.

a) Das Problem

In der analogen Welt der gedruckten Bücher war die Sache recht einfach. Wenn man etwa einen Aufsatz geschrieben hat, dann konnte man dem Verleger getrost die ausschließlichen Rechte an dem Werk übertragen. In dem Augenblick, in dem der Verleger diese Rechte in Anspruch genommen hat, hat er Öffentlichkeit für das Werk hergestellt, indem er es druckte, also vervielfältigte, und anschließend über den Buchhandel und dann über die Bibliotheken verbreitete.

In der digitalen Welt jedoch hat die gleiche Rechteübertragung an den Verleger einen ganz anderen Effekt. In dem Augenblick nämlich, in dem der Verleger die ihm übertragenen Rechte ausübt, muss er, um einen Erlös zu erzielen, Bezahlschranken aufrichten und die prinzipiell unbegrenzte Öffentlichkeit, wie sie im Internet möglich ist, auf die zahlenden Kundschaft, also auf einige Bibliotheken und deren angemeldete Nutzer einschränken. Da aber das Internet als universell verfügbarer Arbeitsraum auch in den Geisteswissenschaften eine mittlerweile doch recht große Bedeutung hat, stellt sich schon die Frage, ob diese Einschränkung von Sichtbarkeit für die wissenschaftliche Kommunikation noch angemessen ist. Die engere Fachcommunity mag ja einfachen Zugang zu den Verlagsangeboten haben, aber die durch das Internet und seine Suchmöglichkeiten eröffneten Chancen interdisziplinärer Sichtbarkeit, man denke nur an die mitunter eigenwilligen Fragestellungen der Kulturwissenschaften, bleiben ungenutzt. Als Ausweg aus dieser Situation bietet sich Open Access an.

b) Open Access als Lösungsansatz

Intuitiv verstanden, meint Open Access, dass ein Inhalt im Internet frei zugänglich ist. In reiner Lehre jedoch, wie wir sie etwa in der bekannten „Berliner Erklärung über den offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen“ vom 22. Oktober 2003 formuliert finden, geht Open Access darüber hinaus. Wenn man nämlich einen interessanten Text im Internet findet, dann kann man ihn lesen, abspeichern, ausdrucken und sogar in Auszügen zitieren. Das ermöglichen die urheberrechtlichen Schrankenbestimmungen. Wenn man

den Text als Ganzen aber auf Lehrplattformen nutzen möchte, wenn man ihn auf eigenen Servern öffentlich anbieten will, weil man ihn wichtig findet, sich dauerhaft auf ihn beziehen will und daher sein Verschwinden aus dem Netz verhindern möchte, dann kann man das nur mit ausreichenden Nutzungsrechten tun. Daher werden in vollem Sinne Open Access publizierte Werke mit freien Lizenzen wie den bekannten Creative-Commons-Lizenzen versehen.

Der Effekt dieser Lizenzen ist, dass man ein Werk in digitaler Form genauso nutzen kann, als hätte man ein Buch gekauft. Das Ziel ist, die gleiche Wohlfühlsituation und Problemlosigkeit der Nutzung herzustellen, wie sie in der analogen Welt besteht, in der man Werke als konkrete Gegenstände kaufen und dann auf Grundlage seines Eigentumsrechts an ihnen nutzen kann.

aa) Open Access und das Urheberrecht

Der für die Lizenzierung bei echtem Open Access erforderliche Vertragsschluss erfolgt übrigens recht unkompliziert durch die schlichte Nutzung im Rahmen der vorgegebenen Lizenzbedingungen, also durch schlüssiges Verhalten. Open Access in dieser Form ist daher mitnichten die Leugnung des Urheberrechts, wie oft behauptet wird, sondern die mit den Mitteln des Urheberrechts gestaltete allgemeine Zugänglichkeit. Auch wenn der Autor seine Verwertungsrechte weitgehend zur Verfügung stellt, die Urheberpersönlichkeitsrechte, also die Anerkennung seiner Autorenschaft oder ein Schutz vor Entstellung seines Werkes, bleiben vollumfänglich gewahrt.

Open Access wird insbesondere im Bereich der Aufsätze diskutiert, kann aber auch für Bücher Sinn machen. Hier sind vor allem so genannte hybride Modelle interessant. Dabei ist eine Monographie im Internet frei zugänglich und voll zitierbar, während das gedruckte Buch exklusiv von einem Verlag oder einem Druckdienstleister vertrieben wird. Hinter diesem Konzept, das vor allem für spezielle Monographien geeignet ist, steht die auch ökonomisch interessante Idee, dass ein Werk *weil* es online verfügbar ist, überhaupt erst entdeckt und damit auch als gedrucktes Werk besser abgesetzt werden kann.

bb) Die zwei Wege des Open Access

Kehren wir aber zurück zu den Aufsätzen. Wenn hier von Open Access die Rede ist, dann werden in der Praxis vor allem zwei Wege unterschieden, nämlich der goldene und der grüne Weg.

(1) Der goldene Weg

Der **goldene Weg** wird immer dann eingeschlagen, wenn ein Werk gleich bei seiner Publikation frei ins Netz gestellt wird, idealerweise verbunden mit freien Lizenzen. Die Internetpublikation kann vom Autor selbst veranlasst sein, sie kann über Hochschulschriftenserver oder Fachrepositorien erfolgen, aber auch gegen ein Entgelt von kommerziellen Verlagen organisiert werden. Hier sehen etliche Verlage mittlerweile ein interessantes Geschäftsmodell, denn auch im Internet erfordert eine professionelle Publikation Sachkenntnis, muss ein Begutachtungsprozess im Vorfeld der Veröffentlichung organisiert und muss nach der Veröffentlichung das Werk der Fachwelt in geeigneter Weise bekannt gemacht werden. Alles das verursacht Aufwand, der in wirtschaftlicher Weise eben auch durch einen Verlag erledigt werden kann. Mag das Publizieren hier auch etwas kosten, eine gerade in den Geisteswissenschaften eher ungewohnte Vorstellung, die Publikation selbst ist für alle Leser kostenfrei und in der Nachnutzung rechtlich in der Regel sehr unproblematisch.

(2) Der grüne Weg

Im Gegensatz dazu spricht man vom **grünen Weg**, wenn ein Werk zunächst konventionell in einer Zeitschrift oder einem Sammelband erscheint und dann nach Ablauf einer gewissen Frist zusätzlich im Internet zugänglich gemacht wird. Im grünen Weg sind die Befugnisse des Autors zur erneuten Publikation und die Rechte des Verlages, der das Werk ja weiterhin vertreiben möchte, in Übereinstimmung zu bringen. Es liegt auf der Hand, dass freie Lizenzen hier eher selten sind und meist nur eine freie Sichtbarkeit, aber keine freie Nutzbarkeit zu erreichen ist. Zudem können Einschränkungen in der Layout-Gestaltung vorkommen, so dass das publizierte Original exklusiv beim Verlag verbleibt. In der Praxis gibt es daher im grünen Weg eine bunte Vielfalt von Publikationsformen.

Im Gegensatz zum goldenen Weg, bei dem die Internetpublikation ja integraler Bestandteil ist, gibt es beim grünen Weg die meisten Konflikte zwischen Autoren, die mehr Sichtbarkeit für ihre Werk anstreben, und Verlegern, die vielleicht andere Prioritäten haben.

cc) Drei Werkzeuge für mehr Open Access in der Wissenschaft

Um Open Access in der Wissenschaft zu fördern, werden aktuell mehrere Maßnahmen und Werkzeuge diskutiert, nämlich das Zweitveröffentlichungsrecht, die Förderaufgabe und der dienstrechtliche Zwang.

(1) Zweitveröffentlichungsrecht

An erster Stelle ist hier das so genannte Zweitveröffentlichungsrecht eines Autors zu nennen. Es findet sich in § 38 UrhG. Danach hat der Autor eines Aufsatzes, wenn keine ausdrückliche Vereinbarung über die Nutzungsrechte getroffen wurde, was ja gerade bei Festschriften, Sammelbänden, aber auch bei geisteswissenschaftlichen Zeitschriften nicht selten der Fall ist, das Recht, ein Jahr nach Erscheinen sein Werk erneut zu publizieren, also auch ins Internet zu stellen, und überdies das Werk mit einer freien Lizenz zu versehen. Dieses Zweitveröffentlichungsrecht kann jedoch vertraglich ausgeschlossen oder modifiziert werden. Nach einem fast sieben Jahre dauernden zähen Ringen hat nun der Bundestag kurz vor der Sommerpause eine Erweiterung von § 38 UrhG beschlossen. Jetzt kann das Zweitveröffentlichungsrecht dann nicht mehr vertraglich ausgeschlossen werden, wenn ein Autor für seine wissenschaftliche Arbeit aus öffentlichen Mitteln besonders gefördert worden ist. In diesem Fall darf er sein Werk in der Manuskriptfassung nach Ablauf eines Jahres ins Netz stellen. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft, ist aber jetzt schon Gegenstand einer Kontroverse. Nach dem Willen der Bundesregierung sollen davon nämlich nur besonders geförderte Forscher profitieren, nicht jedoch die grundständig finanzierte Hochschulforschung. Der Bundesrat sieht das anders. Und tatsächlich lässt das Gesetz einen gewissen Spielraum für Interpretationen.

(2) Förderaufgabe

Während das Zweitveröffentlichungsrecht ein Recht des Autors ist, über die Sichtbarkeit seiner Veröffentlichung auch im Internet zu entscheiden, setzt das Instrument der Förderaufgabe beim Geldgeber an. Wenn etwa aus Steuermitteln ein wissenschaftliches Vorhaben unterstützt wird, dann sollten entsprechend geförderte Autoren verpflichtet werden, ihre Publikationen im Wege des Open Access zu publizieren. Dahinter steht der Gedanke, dass die öffentliche Hand für die erzielten Ergebnisse nicht doppelt zahlen möchte, nämlich einmal bei ihrer Entstehung und Formulierung und dann, wenn man

sie in publizierter Form etwa durch die Bibliotheken von den Verlagen gleichsam zurückkauft. Eine Förderaufgabe freilich, die Open Access verlangt, trifft indes nicht die Verlage, sondern den einzelnen Autor. Hier liegt ein Problem, denn Verlage könnten sich weigern, eine Publikation zu veröffentlichen, für die über Förderauflagen eine Pflicht zu Open Access besteht.

(3) Dienstrechtlicher Zwang

Während die Förderaufgabe auf die besondere Förderung von Forschungsprojekten abzielt, setzt eine dienstrechtlich argumentierende Strategie schon bei dem Umstand an, dass ein Wissenschaftler etwa als Hochschullehrer in seinem ganzen Schaffen von der öffentlichen Hand alimentiert wird. Daraus wird dann ein Interesse des Dienstherrn und der steuerzahlenden Öffentlichkeit abgeleitet, die von diesen Personen verfassten wissenschaftlichen Publikationen jedermann frei zugänglich zu machen. Strukturell ergeben sich bei diesem Weg die gleichen Probleme wie bei der Förderaufgabe, nämlich dass ein mit einer Open-Access-Verpflichtung belastetes Werk möglicherweise keinen Verleger findet bzw. bei einem für ein Fach zentralen Publikationsorgan abgelehnt wird.

c) Konflikte

Im Kern geht es bei allen genannten Instrumenten um die Frage, ob die Art und Weise, wie ein wissenschaftliches Werk publiziert wird, durch das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG) geschützt ist und ob dieser Schutz bedeutet, dass der Autor ganz allein über den Grad der Sichtbarkeit entscheiden kann.

aa) Wo bleibt der Autor?

Gerade solche Ansätze, die mit der öffentlichen Finanzierung von Forschung und Lehre argumentieren, was der Gesetzgeber merkwürdigerweise auch bei dem eigentlich als Autorenrecht ausgestalteten Zweitveröffentlichungsrecht tut, lassen für eine autonome Entscheidung des Autors für oder gegen eine frei zugängliche Publikation im Netz wenig Raum. Kritiker sehen hier nichts weniger als das Ende des geistigen Eigentums in der Wissenschaft. Die Befürworter argumentieren mit dem enormen Nutzen auch und gerade für die Wissenschaft, wenn alle relevanten Werke ungehindert frei zugänglich sind. Hält man beide Ansätze nebeneinander, so betonen sie unterschiedliche Phasen der wissenschaftlichen Arbeit. Diejenigen, die die Entscheidung des Autors betonen, legen ihren Schwerpunkt auf die produktive Seite der

Wissenschaft. Die Gegenposition will die Rolle des Wissenschaftlers als Leser und Rezipient stärken und damit indirekt auch seine Arbeitsbedingungen als Autor verbessern. Auf eine noch allgemeinere Ebene gehoben geht es letztlich um die Frage, wie digital die Wissenschaft arbeiten soll und ob eine analoge Langsamkeit an Wert an sich ist, eine Frage, die vor allem in den Geisteswissenschaften kontrovers gesehen wird. An dieser Stelle wird das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit aber erneut interessant, denn ein wissenschaftlicher Streit über die Arbeits- und Erkenntnisweisen fällt in den absoluten Kernbereich der grundrechtlich geschützten Selbstbestimmungsmacht der Wissenschaft. Dieser Punkt gibt jeglichem Zwang im Bereich von Open Access eine gewisse Anrühigkeit.

bb) Die Rolle der Verlage

Ein Wort noch zu den Verlagen. Auch sie müssen sich, wenn wir über Open Access reden, eine ernste Anfrage gefallen lassen: Kann es angehen, von einem Autor - nicht selten ohne finanzielle Vergütung - umfassende Nutzungsrechte zu verlangen und ihm dann auch noch die für einen Wissenschaftler doch besonders interessante Sichtbarkeitsrendite etwa durch eine zeitversetzte Netzpublikation vorzuenthalten? Wäre es nicht ein Gebot der Vertragsgerechtigkeit, die Exklusivität der Verlagspublikation im Verhältnis zu ihrem nicht entlohnten Autor fairer zu gestalten?

Wohin man auch blickt, man sieht lauter Konfliktlinien.

III. Fazit

Ich komme zum Schluss: Es ist hoffentlich deutlich geworden, dass dem Urheberrecht für eine digital arbeitende Wissenschaft ein zentrale Bedeutung zukommt. Dadurch sind die Dinge nicht nur unangenehm kompliziert geworden, auch die traditionellen Rollenverteilungen von Autor, Verlag und Bibliothek sind in Bewegung geraten, weil das Internet jedem dieser Akteure einen eigenen Zugang zur wissenschaftlichen Öffentlichkeit eröffnet, einen Zugang, den im analogen Zeitalter im Wesentlichen die Verlage kontrolliert und die Bibliotheken durch ihre Bestände abgesichert haben. Jetzt aber kann, im Prinzip jedenfalls, der Autor die Veröffentlichung seiner Werke selbst in die Hand nehmen. Alles das bietet Stoff genug für viele Konflikte, aber auch für interessante Diskussionen.

In diesem Sinne wünsche ich uns jetzt ein spannendes Podium und danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.